
RICHTLINIEN ZUM GEBÜHREN- UND EINBRINGUNGSRECHT

GGG-Richtlinie TP 8

Die Richtlinien zum Gebühren- und Einbringungsrecht sind Erlässe des Bundesministeriums für Justiz. Sie stellen einen Auslegungsbehelf für die Justizverwaltung zum GGG und GEG dar und werden im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise mitgeteilt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Richtlinien zu unterbleiben.

Diese Richtlinie befasst sich mit der Pauschalgebühr für Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht nach Tarifpost (TP) 8 GGG.

Der Erlass des Bundesministeriums für Justiz, JMZ 18007/119/I 7/99, vom 09.02.1999 wird aufgehoben.

A. Allgemeines – Gebühren auslösender Tatbestand

(1) Gebühren auslösender Tatbestand in der TP 8 GGG ist die Abgabe einer Entscheidung erster Instanz über ein „**Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht**“ an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung (§ 2 Z 1 lit. g GGG). Während die TP 8 GGG aF (vor dem ErbRÄG 2015) noch „Verlassenschaftsabhandlungen“ zum Gegenstand hatte, sind nunmehr „Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht“ gebührenpflichtig.

(2) Den Erläuterungen zum ErbRÄG 2015¹ zufolge diene diese Änderung der gebührenrechtlichen Gleichstellung von rein inländischen und grenzüberschreitenden Sachverhalten. Die (damals) neuen Verfahren, die nicht als Verlassenschaftsabhandlung im Sinne der bisherigen TP 8 GGG gelten, wären ansonsten der festen Gebühr der TP 12 lit. j GGG unterlegen, unabhängig von dem im konkreten Verfahren zugrundeliegenden Vermögen. Ziel war es, auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten die Gebühren nach TP 8 GGG anzuwenden und eine „Fixgebühr“ nach TP 12 lit. j GGG zu vermeiden.

(3) Zu den Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht zählt damit auch das **Ausfolgungsverfahren nach § 150 AußStrG** (Anmerkung 5 zu TP 8 GGG), das **Verfahren zur Anpassung eines ausländischen Erbrechtstitels** (§ 182a AußStrG), das **Verfahren zur Übergabe der erblosen Verlassenschaft** (= Aneignung durch den Bund, § 184 AußStrG) und das **Verfahren zur Anerkennung von Entscheidungen nach der EuErbVO** (§ 184a AußStrG). All diese Verfahren lassen sich unter den Tatbestand „Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht“ subsumieren und lösen daher – wenn es zu einer Entscheidung kommt – Gebühren nach TP 8 GGG aus.

(4) Allerdings führt nicht jedes „Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht“ zu einer Gebührenpflicht nach TP 8 GGG. Dafür ist weiter zu prüfen, ob auch die für die Entstehung der Gebührenpflicht nach § 2 Z 1 lit. g GGG notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Nur wenn die Erledigung eines „Verfahrens vor dem Verlassenschaftsgericht“ auch als „Entscheidung“ iSd § 2 Z 1 lit. g GGG zu qualifizieren ist, wird eine Gebühr nach TP 8 GGG fällig. Unterbleibt eine Entscheidung (zB bei einer Zurückziehung des Antrags) oder wird keine verfahrensbeendende Sachentscheidung getroffen oder liegt eine Gebührenbefreiung vor (wenn die Abhandlung unterbleibt oder bei einer Überlassung an Zahlungen statt, siehe Rz 40 f), fällt keine Gebühr an (näheres zur Entscheidungsgebühr siehe Rz 44 f).

B. Höhe und Reichweite der Gebühren

(5) Die Pauschalgebühren für Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht betragen **5 vT (Promille) des reinen Verlassenschaftsvermögens**, mindestens jedoch (*Stand: September 2023*) 77 Euro. Ist aufgrund widersprechender Erbantrittserklärungen ein **Erbrechtsstreit** zu führen und ergeht eine Entscheidung des Gerichts über das Erbrecht iSd §§ 161 ff AußStrG, erhöht sich die Pauschalgebühr nach TP 8 GGG auf **6 vT (Promille)** des reinen

¹ ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 45.

Verlassenschaftsvermögens, bzw. auch die Mindestgebühr auf 116 EUR (*Stand: September 2023; siehe dazu Rz 34 f*).²

(6) Neben der Pauschalgebühr nach TP 8 GGG sind jedoch **keine weiteren Gerichtsgebühren** zu entrichten (**Anmerkung 3 zu TP 8 GGG**). Dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird, und zwar auch im Falle eines Erbrechtsstreits. Anmerkung 3 zu TP 8 GGG schließt jedoch Justizverwaltungsgebühren (TP 14 GGG) und Abschriften- oder Kopiergebühren (TP 15 GGG) nicht aus, sodass diese zusätzlich zur Pauschalgebühr anfallen können.

(7) Auch für gemäß §§ 181 ff. AußStrG geschlossene **Erbübereinkommen** (sowohl Erbteilungs- als auch Pflichtteilsübereinkommen) fallen im Verlassenschaftsverfahren neben der Pauschalgebühr nach TP 8 GGG **keine weiteren Gerichtsgebühren**, etwa Vergleichsgebühren nach Anmerkung 2a zur TP 1 GGG, an. Die Gebühr nach Anmerkung 2a zu TP 1 GGG wurde gerade für jene Fälle eingerichtet, in denen im Außerstreitverfahren eine Leistung mitvergleichen wird, die üblicherweise im streitigen Verfahren eingeklagt werden müsste. Die Auseinandersetzung des Verlassenschaftsvermögens ist aber in der Regel bereits Gegenstand des außerstreitigen Verfahrens, sodass nicht gesagt werden kann, dass es sich bei der Auseinandersetzung vor Einantwortung um eine „Leistung“ handelt, die sonst in das streitige Verfahren gehört. Außerdem fehlt es bei einem Erbübereinkommen regelmäßig an der für die Erfüllung des gebührenausslösenden Tatbestands „Vergleich“ nach Anmerkung 2a zur TP 1 GGG notwendigen Uneinigkeit der Vertragsparteien: Wenn sich Miterben im Rahmen eines Erbübereinkommens darüber einig werden, wie sie die Verlassenschaftsaktiven unter sich im Einvernehmen aufteilen, überschreiten sie mit dieser einvernehmlichen Abänderung oder Ausgestaltung ihrer quotenmäßigen Anteile an der Verlassenschaft nicht den Rahmen dessen, was unter den Begriff „Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht“ zu subsumieren ist. Dies gilt sowohl für Erbübereinkommen, die vor dem Gerichtskommissär als auch für solche, die vor einem Erbenmachthaber iSd § 3 Abs. 1 GKG geschlossen werden.

(8) Die Pauschalgebühr **umfasst nicht die Gebühren nach TP 9 GGG** (Grundbuchsachen). Die Verbücherung der Abhandlungsergebnisse erfolgt seit der Außerstreitrechtsreform ausschließlich aufgrund eines gesonderten Grundbuchsatzes (§ 182 AußStrG), welcher

² Spricht etwa das aufgrund allgemeiner Zuständigkeit angerufene österreichische Gericht nach Artikel 6 lit. a oder b EuErbVO seine Unzuständigkeit aus, weil der Verstorbene für die Rechtsnachfolge von Todes wegen eine Rechtswahl getroffen hat, sind für dieses Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht, das sich in einem Unzuständigkeitsbeschluss erschöpft, keine Gebühren nach TP 8 GGG zu entrichten.

die Eingabengebühr nach TP 9 GGG auslöst. Die Zahlungspflicht bei einem Antrag nach § 182 Abs. 2 AußStrG trifft nicht den Gerichtskommissär, sondern die Parteien. Der Gerichtskommissär schreitet nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter der Berechtigten ein (Säumniskurator ex lege).

C. Bemessungsgrundlage

(9) Der Wert des Verlassenschaftsvermögens ergibt sich laut Anmerkung 1 zu TP 8 GGG aus **§ 24 GGG**. § 24 Abs. 1 GGG bestimmt, dass die **Pauschalgebühr nach den Verhältnissen am Todestage des Verstorbenen** ermittelt wird. Maßgebend ist der **reine Wert** des dem Verfahren zugrundeliegenden Verlassenschaftsvermögens.

(10) Der „reine Wert des dem Verfahren zu Grunde liegenden Verlassenschaftsvermögens“ iSd § 24 Abs. 1 GGG ist jener Wert, der vom Abhandlungsgericht als **reiner Wert des Verlassenschaftsvermögens** anerkannt und dem Verfahren zugrunde gelegt wurde.³

(11) Grundsätzlich sind dazu die Angaben im Verlassenschaftsakt, vor allem im **Inventar** (§§ 165 ff AußStrG) oder **der Vermögenserklärung** (§ 170 AußStrG), heranzuziehen.⁴ Falls aus dem Akt ausnahmsweise nicht ersichtlich ist, von welchem Wert das Gericht ausgegangen ist, muss nach den Grundsätzen des § 7 ABGB auf verwandte Bewertungsvorschriften Bedacht genommen werden; hiefür kommen vor allem die Bestimmungen der §§ 2 bis 17 BewG 1955 in Betracht.⁵

(12) Die Gebühr wird mit der Abgabe der Entscheidung an die Geschäftsstelle zur Abfertigung fällig (siehe dazu Rz 44 f), spätere Entscheidungen außerhalb des Verlassenschaftsverfahrens haben keinen Einfluss mehr auf die Gebühr, wie zB ein nach der Einantwortung anhängig gemachter und vom Gericht entschiedener Rechtsstreit über die Eigentumsverhältnisse des dem Verfahren zu Grunde gelegten Verlassenschaftsvermögens. Nur bei nachträglich hervorgekommenen Verlassenschaftsvermögen enthält die Anmerkung 2 eine Sondervorschrift (siehe dazu Rz 23).

³ VwGH 24.06.1985, 85/15/0166.

⁴ Fetter, Die Gerichtsgebühren für Verlassenschaftsabhandlungen und in Grundbuchssachen, NZ 1950/82.

⁵ ErläutRV 366 BlgNR 16. GP.

1. Exkurs: Zweck und Inhalt des Inventars

(13) Wann ein Inventar zu errichten ist, bestimmt § 165 Abs. 1 AußStrG. Demnach ist ein Inventar zu errichten, wenn eine bedingte Erbantrittserklärung abgegeben wurde (Z 1); wenn Personen, die als Pflichtteilsberechtigte in Frage kommen, minderjährig sind oder aus anderen Gründen einen gesetzlichen Vertreter benötigen (Z 2); wenn die Absonderung der Verlassenschaft (§ 812 ABGB) bewilligt wurde (Z 3); soweit auf eine Nacherbschaft Bedacht zu nehmen ist oder letztwillig eine Privatstiftung errichtet wurde (Z 4); wenn die Verlassenschaft dem Staat als erblos zufallen könnte (§ 184 AußStrG, Z 5); soweit eine dazu berechtigte Person oder der Verlassenschaftskurator dies beantragt (Z 6) oder wenn das Erbstatut die Haftung des Erben auf den Wert der Verlassenschaft beschränkt oder der Erbe durch Erklärung die Haftung darauf beschränkt (Z 7).

(14) Ganz grundsätzlich soll das Inventar also dazu dienen, den Wert der Verlassenschaft zum Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen „abzustecken“. Diesem Zweck entsprechend soll das Inventar auch ein vollständiges Verzeichnis der Verlassenschaft, nämlich aller körperlichen und vererblichen Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen sein.

(15) Das Inventar ist eine öffentliche Urkunde und schafft einen Anschein der Verlassenschaftszugehörigkeit der darin aufgenommenen Sachen. Es stellt insb. für die Pflichtteilsberechtigten ein Mittel der Beweissicherung für den Umfang der Verlassenschaft und damit die Höhe des Pflichtteilsanspruches dar. Das Inventar bietet hingegen keinerlei Gewähr, dass das Vermögen bzw. die Schulden des Verstorbenen vollständig erfasst wurden. Es hat auch keine über das Verlassenschaftsverfahren hinausgehende Bindungswirkung und stellt insb. keinen anfechtbaren Beschluss dar. Nur dann, wenn Bewertungen im Inventar maßgeblich für weitere Rechtsfolgen sind, wie zB die Verpflichtung zur Sicherstellung eines Pflichtteils für minderjährige Pflichtteilsberechtigte, können einzelne Bewertungen im Inventar uU mit eigenem Antrag angefochten werden.⁶

(16) Bei einer Abhandlung ohne Inventarisierung ist als Wert des Verlassenschaftsvermögens jener Wert anzusehen, den das Verlassenschaftsgericht aufgrund der Angaben in der **Vermögenserklärung** anerkannt und dem Verfahren als reines Verlassenschaftsvermögen zugrunde gelegt hat.⁷

⁶ Verweijen in *Schneider/Verweijen*, AußStrG § 166 (Stand 1.10.2018, rdb.at).

⁷ VwGH 27.1.1999, 97/16/0233.

(17) Das Inventar dient auch der Gebührenbemessung. Allerdings kann es im Rahmen des

§ 24 GGG zu einer abweichenden Festlegung der Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühren kommen (siehe dazu näher Rz 32 ff).

2. Die Ermittlung des reinen Wertes zum Zeitpunkt des Todes

(18) Bei Ermittlung des reinen Wertes werden **Vermächtnisse** (vor dem ErbRÄG 2015 als „Legate“ bezeichnet), **Pflichtteilsrechte**, die **Kosten und die Gebühren der Abhandlung** (einschließlich der Gebühren des Gerichtskommissärs) und die **Erbschaftsteuer** gemäß

§ 24 Abs. 1 GGG nicht abgezogen. Seit der Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch den VfGH⁸ fällt nunmehr Grunderwerbsteuer anstelle der Erbschaftsteuer an, die jedoch ebenfalls nicht in Abzug gebracht werden darf. Auch nicht abzuziehen sind die zu ermittelnden Gerichtsgebühren gemäß TP 8 GGG.

(19) Werden **Gegenstände** aus dem Liegenschaftsvermögen **veräußert**, bedarf dies gemäß § 810 Abs. 2 ABGB der Genehmigung des Verlassenschaftsgerichts, wenn sie nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bei einer Veräußerung aus dem Verlassenschaftsvermögen (insbesondere von Liegenschaften) ist es nicht zu beanstanden, wenn anstelle des nach § 167 Abs. 2 AußStrG vorgesehenen dreifachen Einheitswerts die tatsächlich erzielten Kaufpreise als Aktiva angesetzt werden. Als Folge des Verkaufs können auch die Immobilienertragsteuer, allfällige Lastenfreistellungskosten und Bankspesen betreffend den Verkauf der Liegenschaft als im Zusammenhang mit der Veräußerung stehend anzusehen und als Passiva in das Inventar aufzunehmen – und somit **abzuziehen** – sein.

(20) Auch bei der Veräußerung von Kraftfahrzeugen aus dem Verlassenschaftsvermögen können bestimmte Beträge, die mit der Veräußerung in Zusammenhang stehen, das reine Verlassenschaftsvermögen schmälern.

(21) Schließlich kann auch die Fortführung oder **Schließung eines** zum Verlassenschaftsvermögen zählenden **Unternehmens** vor Einantwortung der Verlassenschaft dazu führen, dass Abzugsposten dazu kommen, die am Todestag des

⁸ Erk vom 7.3.2007, G 54/06 ua, und vom 15.6.2007, G 23/07 ua.

Verstorbenen noch gar nicht entstanden sein konnten, im Inventar aber trotzdem als Passiva aufzunehmen sind.

(22) Nach **dem Zeitpunkt des Todes** entstandene **Kosten des Verlassenschaftsverfahrens** (im Wortlaut „Kosten ... der Abhandlung“) sind prinzipiell **nicht zu berücksichtigen**.⁹ Erfahren Verlassenschaftsaktiva nachträglich eine andere Bewertung, wirkt sich dies auf die Bemessungsgrundlage der Pauschalgebühr nur dann aus, wenn die geänderte Bewertung im Abhandlungsverfahren noch Berücksichtigung findet.¹⁰

Keine Kosten der Abhandlung sind **Begräbniskosten**. Diese haften gemäß § 549 ABGB als Lasten auf der Verlassenschaft. Auch wenn sie erst nach dem Zeitpunkt des Todes entstehen, werden sie in das Inventar bzw. die Vermögenserklärung aufgenommen und mildern grundsätzlich den Wert der Verlassenschaft.

(23) Kommt hingegen **nach Einantwortung** weiteres **Verlassenschaftsvermögen** hervor, ist der Wert desselben nach der Anmerkung 2 zur TP 8 GGG zum Wert des früher maßgeblichen Vermögens hinzuzurechnen und die Pauschalgebühr auf Basis dieser neuen Bemessungsgrundlage „neu“ zu ermitteln.¹¹ Dabei ist nicht automatisch die Mindestgebühr vorzuschreiben, sondern nur ein allenfalls errechneter Differenzbetrag.

Beispiel 1: Der reine Wert des abgehandelten Vermögens betrug 20.000 Euro, wofür eine Pauschalgebühr von 100 Euro zu entrichten war. Nach Beendigung der Abhandlung kommt ein weiteres Vermögen im Wert von 12.000 Euro zum Vorschein; das Gesamtvermögen beträgt daher 32.000 Euro. Unter Zugrundelegung dieser Bemessungsgrundlage errechnet sich die Gebühr mit 160 Euro; die bereits vorgeschriebenen 100 Euro sind abzuziehen, sodass die Nachtragsgebühr 60 Euro beträgt.

Beispiel 2: Der reine Wert des abgehandelten Vermögens betrug 2.000 Euro; da 5 Promille davon (10 Euro) unter der Mindestgebühr von 77 Euro liegt, war diese vorzuschreiben. Nach Beendigung der Abhandlung kommt ein weiteres Vermögen im Wert von 15.000 Euro zum Vorschein; das Gesamtvermögen beträgt daher 17.000 Euro. Unter Zugrundelegung dieser Bemessungsgrundlage würde sich eine Gebühr von 85 Euro errechnen; die bereits vorgeschriebenen 77 Euro sind

⁹ VwGH 24.06.1985, 85/15/0166 mit Hinweis auf VwGH 14.02.1962, 1333/60 und VwGH 25.04.1961, 1584/59.

¹⁰ VwGH 14.02.1962, 1333/60.

¹¹ VwGH 27.09.1995, 95/16/0078.

abzuziehen, sodass die Nachtragsgebühr 8 Euro beträgt (deren Vorschreibung mit Zahlungsauftrag allerdings gemäß § 6a Abs. 3 GEG nicht geboten ist).

Beispiel 3: Der reine Wert des abgehandelten Vermögens betrug 2.000 Euro; da 5 Promille davon (10 Euro) unter der Mindestgebühr von 77 Euro liegt, war diese vorzuschreiben. Nach Beendigung der Abhandlung kommt ein weiteres Vermögen im Wert von 2.000 Euro zum Vorschein; das Gesamtvermögen beträgt daher 4.000 Euro. Unter Zugrundelegung dieser Bemessungsgrundlage liegen die 5 Promille (20 Euro) immer noch unter den bereits vorgeschriebenen 77 Euro, sodass keine Nachtragsgebühr mehr vorzuschreiben ist.

(24) Durch die (allfällige neuerliche) Entscheidung des Gerichtes erster Instanz über nachträglich hervorgekommenes Verlassenschaftsvermögen wird **kein selbstständiger Gebührentatbestand** begründet. Selbst wenn erst nach Beendigung des Verlassenschaftsvermögens Vermögenswerte hervorkommen, bedarf es gemäß § 183 Abs. 2 AußStrG in der Regel keiner Ergänzung des Einantwortungsbeschlusses, sodass es in diesen Fällen auch zu keiner (weiteren) Abgabe einer Entscheidung erster Instanz an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung (§ 2 Z 1 lit. G GGG) kommt, welche die – an den formalen äußeren Tatbestand anknüpfende – Entstehung einer neuerlichen Pauschalgebühr in der Mindesthöhe rechtfertigen würde. Selbst wenn aber das Gericht den Einantwortungsbeschluss ergänzt, ist von einem **einheitlichen Lebenssachverhalt** auszugehen. Es ist daher die Bemessungsgrundlage um das nachträglich hervorgekommene Vermögen zu erhöhen, davon (neuerlich) die (gesamte) Pauschalgebühr zu errechnen und unter Abzug der bereits vorgeschriebenen Gebühr die sich so errechnende Nachtragsgebühr vorzuschreiben, wobei aber immer nur der sich rechnerisch ergebende Betrag heranzuziehen ist.

(25) Für den Fall, dass sich zwischen ursprünglich und neu hervorgekommenem Vermögen in Folge des FamRÄG 2009 die Rechtslage geändert hat – nach alter Rechtslage also 3 vT, nach neuer Rechtslage 5 vT des reinen Verlassenschaftsvermögens an Gerichtsgebühren zu entrichten wären –, ist auf die Übergangsbestimmung (Artikel VI Z 36 GGG) Bedacht zu nehmen: Wurde der Einantwortungsbeschluss vor dem 31. Juli 2009 an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung abgegeben, ist auch für das nach diesem Zeitpunkt (nachträglich)

hervorgekommene Verlassenschaftsvermögen die Gebühr nach „alter“ Rechtslage, sohin in Höhe von 3 vT des (gesamten) Verlassenschaftsvermögens zu entrichten.¹²

(26) Wenn die Erben ihr ursprüngliches eidesstättiges Vermögensbekenntnis dahin ergänzen, dass sie den Wert des reinen Verlassenschaftsvermögens von einer zunächst angenommenen Überschuldung dergestalt nach oben korrigieren, dass sich ein Aktivum ergibt, welches der Abhandlung zugrundegelegt wird, ist für Zwecke der Vorschreibung der Gerichtsgebühren **der höhere der beiden angegebenen Vermögenswerte** maßgeblich, weil es einem Gebührenschuldner nicht freisteht, nach einer von ihm selbst (aus welchen Gründen auch immer) vorgenommenen Erhöhung des Wertes des in der Vermögenserklärung angegebenen Vermögens zum Zweck der Vermeidung (Verringerung) der Gebührenlast wieder auf den ursprünglichen angegebenen, niedrigeren Wert zurückzugreifen.¹³

(27) Auf eine bereits **rechtskräftig** gewordene **Gebührenpflicht** in einem Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) oder Vollbescheid hat eine nachträgliche Ergänzung oder Verminderung der Vermögenserklärung im Zuge einer Nachtragsabhandlung keinen Einfluss. Der rechtskräftige Titel über die Pauschalgebühr steht einem allfälligen **Rückzahlungsantrag** nach § 6c Abs. 1 Z 1 GEG entgegen. Einwendungen gegen die Höhe eines Zahlungsauftrages (Mandatsbescheides)/Vollbescheides können nur durch dessen Bekämpfung bzw. einer Wiederaufnahme des Verfahrens geltend gemacht werden.¹⁴

3. Sonderfälle

(28) Ist im Inventar bereits festgehalten, dass es sich bei dem im Rahmen der Aktiva genannten land- und fortwirtschaftlichen Betrieb um einen **Erbhof** im Sinne des Anerbengesetzes handelt, hat schon aufgrund der Bezugnahme auf die Verhältnisse am Todestag (und nicht etwa auf eine spätere Erbteilung) in § 24 GGG die gerichtliche Feststellung des **Übernahmepreises** auf die Bestimmung des Wertes des abgehandelten Verlassenschaftsvermögens keinen Einfluss.

(29) Gemäß § 10 Abs. 1 Anerbengesetz hat das Verlassenschaftsgericht vor der Einantwortung von Amts wegen eine Erbteilung vorzunehmen und den Erbhof dem

¹² Das E des BVwG vom 06.12.2018, I411 2181109-1 ist nicht verallgemeinerungsfähig, würde doch damit in einem rechtskräftig abgehandelten Verlassenschaftsverfahren, das lediglich ergänzt wird, eine Gebührenerhöhung vollzogen.

¹³ VwGH 27.9.1995, 95/16/0078.

¹⁴ BVwG 18.01.2022, W1082240987-1/2E

Anerben zuzuweisen, der mit dem Übernahmepreis Schuldner der Verlassenschaft wird. Dieser Übernahmepreis wird vom Verlassenschaftsgericht nach bestimmten Kriterien bestimmt, insbesondere danach, dass der Anerbe „wohl bestehen kann“. Daraus ergibt sich, dass dieser Preis für eine Wertbestimmung im Sinne des § 24 Abs. 1 GGG nicht herangezogen werden kann.¹⁵ Es ist daher weder eine Reduktion des reinen Verlassenschaftsvermögens um den Übernahmepreis zulässig, noch die Heranziehung des Übernahmepreises anstelle des reinen Verlassenschaftsvermögens. Vielmehr ist der reine Wert des Verlassenschaftsvermögens als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

(30) Auch der Umstand, dass im eidesstättigen Vermögensbekenntnis (zum Zweck der Errechnung eines Pflichtteilsanspruchs) auf den dreifachen **Einheitswert** der verlassenschaftszugehörigen Liegenschaft hingewiesen wurde, ist ohne Bedeutung, wenn der Einheitswert der Ermittlung des reinen Verlassenschaftsvermögens nicht zugrunde gelegt wurde. Ebenso wenig ist maßgebend, wenn in der Niederschrift über die Verlassenschaftsabhandlung bei der Position der verlassenschaftszugehörigen Liegenschaft (die im Übrigen mit dem Verkehrswert bewertet wurde) ein Hinweis aufgenommen wurde, wonach Bemessungsgrundlage der Erbschaftssteuer der dreifache Einheitswert der Liegenschaft sei.¹⁶

(31) Maßgebend für die Aufnahme in das Inventar sind die Besitzverhältnisse am Todestag des Verstorbenen.¹⁷ **Auf den Todesfall geschenkte Sachen** sind grundsätzlich auf der Aktiv-Seite in das Inventar aufzunehmen, wobei es keine Rolle spielt, ob der Beschenkte als Vermächtnisnehmer oder Verlassenschaftsgläubiger gesehen wird oder die auf den Todesfall geschenkte Sache bereits zu Lebzeiten übergeben wurde (etwa zur Miete, Verwahrung, Verwaltung). Gleichzeitig ist die Forderung des Geschenknehmers auf der Passiv-Seite auszuweisen.¹⁸

4. „Korrektur“ der Bemessungsgrundlage

(32) Prinzipiell kommt dem vom Verlassenschaftsgericht dem Verfahren zugrunde gelegten reinen Verlassenschaftsvermögenswert eine Bindungswirkung zu.¹⁹ Sofern ein Gebühren auslösender Tatbestand vorliegt (siehe dazu Rz 1 ff und Rz 44 f), ist es aber aus gebührenrechtlicher Sicht zulässig, dem reinen Verlassenschaftsvermögen **Positionen** iSd §

¹⁵ VwGH 27.02.1995, 93/16/0013.

¹⁶ VwGH 97/16/0233 MietSlg 51.899.

¹⁷ Spruzina in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG § 166 Rz 7, 7 Ob 259/08a EF 122.439; 2 Ob 153/07z.

¹⁸ Spruzina in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG § 166 Rz 11 mwN.

¹⁹ VwGH 24.06.1985, 85/15/0166.

24 Abs. 1 dritter Satz GGG **hinzuzurechnen**. Wenn also im Inventar die Vermächtnisse als Passiva ausgewiesen (also abgezogen) werden, sind sie für Zwecke der Gebührenberechnung nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 24 Abs. 1 dritter Satz GGG nicht abzuziehen (sie sind also dem Reinnachlass laut Inventar bei der Gebührenberechnung wieder hinzuzurechnen, um den Abzug rückgängig zu machen).

(33) Umgekehrt ist es nicht rechtswidrig, den dem Verfahren zugrunde gelegten Wert nicht um die nach rechtskräftiger Einantwortung dem Gericht bekannt gegebenen **Verbindlichkeiten zu mindern**.²⁰ Die Verbindlichkeiten müssten auch im Verlassenschaftsverfahren noch Berücksichtigung finden, um sich gebührenrechtlich auszuwirken.

D. Entscheidung über das Erbrecht

(34) Die Gebühr erhöht sich auf **6 Promille** des reinen Verlassenschaftsvermögens, mindestens jedoch auf 116 Euro, wenn im Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht auf Grund widersprechender Erbantrittserklärungen **eine Entscheidung des Gerichtes über das Erbrecht** im Sinne der §§ 161 ff AußStrG ergeht (**Erbrechtsstreit**).

Während solche Auseinandersetzungen über das Erbrecht vor der Außerstreit-Novelle 2003 nicht in die Verlassenschaftsabhandlung integriert, sondern gesondert im streitigen Verfahren auszutragen waren, ist eine solche „Entscheidung über das Erbrecht“ seit dem Jahr 2005 im Rahmen der Verlassenschaftsabhandlung zu führen. Dies wurde gerichtsgebührenrechtlich in der **Anmerkung 2a zu TP 8 GGG** nachvollzogen, indem sich die Abhandlungsgebühr für den Fall, dass eine Feststellungsentscheidung des Gerichts über das Erbrecht iSd §§ 161 ff AußStrG ergeht, auf die oben erwähnten 6 Promille erhöht.

(35) Die Erhöhung tritt nur ein, wenn die Auseinandersetzung der Beteiligten über das Erbrecht erst durch den Feststellungsbeschluss des Verlassenschaftsgerichts entschieden wird, nicht jedoch durch eine vergleichsweise oder sonst konsensuale Lösung der Erbrechtsfrage vor Erlassung dieses Beschlusses (in erster Instanz).

(36) An der Gebührenpflicht ändert sich durch die Erhöhung nichts: Zahlungspflichtig sind weiterhin die Erben (siehe Rz 37 f), die allenfalls gemäß § 78 AußStrG von den unterlegenen Erbensprechern den Ersatz der Erhöhungsgebühr fordern können.

²⁰ VwGH 24.06.1985, 85/15/0166.

E. Zahlungspflicht

(37) Wer zur Zahlung der Pauschalgebühr nach TP 8 GGG verpflichtet ist, bestimmt § 24 Abs. 2 GGG; es sind dies entweder die Erben, der Bund in Fällen der Aneignung oder sonstige Antragsteller.

(38) Zur Entrichtung der Pauschalgebühr nach TP 8 GGG sind zunächst die Erben (§ 24 Abs. 2 lit. a GGG) verpflichtet, und zwar zur ungeteilten Hand nach § 7 Abs. 4 GGG. Eignet sich der Bund die Verlassenschaft nach § 750 ABGB an (§ 24 Abs. 2 lit. c GGG), ist dieser für die Pauschalgebühr nach TP 8 GGG zahlungspflichtig. Soweit weder die Erben noch der Bund zur Entrichtung der Pauschalgebühr nach TP 8 GGG heranzuziehen sind, sind die Gebühren von jener Partei zu entrichten, die den der Gebührenpflicht zugrundeliegenden Antrag, wie etwa den Antrag auf Ausfolgung nach § 150 AußStrG, gestellt hat (§ 24 Abs. 2 lit. b GGG).

(39) Die Zahlenden sind berechtigt, von Erben, Vermächtnisnehmern und Pflichtteilsberechtigten den **Ersatz** der Gebühr, die auf das ihnen zustehende Vermögen entfällt, im Klagsweg zu fordern, es sei denn, dass ihnen der Verstorbene die Gebührenentrichtung auferlegt hat.

F. Gebührenermäßigung und -befreiung

(40) TP 8 Anmerkung 6 GGG sieht vor, dass keine Pauschalgebühr zu entrichten ist, wenn die **Abhandlung unterbleibt** (§ 153 AußStrG) oder die Aktiven einer überschuldeten Verlassenschaft **an Zahlungs statt überlassen** werden (§§ 154, 155 AußStrG). Nicht von dieser Anmerkung umfasst ist dagegen eine Einantwortung eines überschuldeten Nachlasses – bei dieser fällt unter den sonstigen Voraussetzungen (siehe Rz 1 ff) eine Pauschalgebühr an.

(41) Hat das Gericht eine Überlassung an Zahlungs statt (§§ 154, 155 AußStrG) vorgenommen oder ist die Abhandlung unterblieben (§ 153 AußStrG), führt dies nach Anmerkung 6 zu TP 8 GGG damit **ex lege** zu einer **Befreiung** von der Pauschalgebühr nach TP 8 GGG. Das ist **für die Vorschreibungsbehörde bindend**: Selbst wenn im Inventar Positionen iSd § 24 Abs. 1 dritter Satz GGG enthalten sind, die an sich dem Verlassenschaftsvermögen hinzugerechnet werden können, ist in diesen Fällen mangels Gebühren auslösenden Tatbestandes **keine Korrektur** der Bemessungsgrundlage **möglich**.

(42) Nicht von dieser Befreiung erfasst sind Gebühren für andere Verfahren: So ist etwa die **Pauschalgebühr für die Bestätigung der Pflegschaftsrechnung** nach TP 7 lit. c Z 2 GGG nicht

von der Befreiung erfasst, da diese Gebühr nicht unmittelbar dem Verlassenschaftsverfahren, sondern inhaltlich dem Erwachsenenschutzverfahren zuzuordnen ist, auch wenn es sich um die Bestätigung einer Schlussrechnung nach dem Tod des Betroffenen handelt.

(43) Die Pauschalgebühr nach TP 7 lit. c Z 2 GGG ist im Verfahren zur Überlassung einer überschuldeten Verlassenschaft an Zahlung statt in sinngemäßer Anwendung der §§ 46 und 47 IO als **Masseforderung** (§ 46 Z 2 IO) zu qualifizieren.²¹

G. Fälligkeit

(44) § 2 Z 1 lit. g GGG bestimmt, dass der Anspruch des Bundes auf die Gebühr für Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht mit dem Zeitpunkt der **Abgabe der Entscheidung erster Instanz** an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung begründet wird. Bei der Gebühr nach TP 8 GGG handelt es sich daher um **Entscheidungsgebühren**, die mit (in der Regel: verfahrensbeendender) Entscheidung (wie auch nach § 2 Z 1 lit. f, i, Z 3 und Z 6 GGG) fällig werden.

(45) Bei der Entscheidung muss es sich jedenfalls um eine **Endentscheidung** handeln, da sonst auch Zwischenentscheidungen die Pauschalgebühr auslösen würden, was dem Wesen einer Pauschalgebühr für das ganze Verfahren widersprechen würde. Außerdem lösen nur **verfahrensbeendende Sachentscheidungen** die Gebühr aus, also Entscheidungen, die in der Sache selbst getroffen werden. Ein Beschluss, mit dem die Unzuständigkeit des Gerichts ausgesprochen wird, erfüllt diese Qualifikation nicht, da es sich dabei um eine rein formelle Antrags erledigung handelt, ohne dass sich das Gericht inhaltlich mit der Sache auseinandergesetzt hätte. Liegt keine Entscheidung im aufgezeigten Sinne vor, wird auch keine Gebühr nach TP 8 GGG fällig (siehe Rz 4).

²¹ OGH 02.10.2012, 10 Ob 21/12d; RIS-Justiz RS0128206; RS0128207.